

Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519

BT 26: Entfernung asbest- bzw. PAK-haltiger Oberflächenversiegelungen und Anstrichstoffe von metallischen Oberflächen (Pasten-Verfahren)¹

1 Anwendungsbereich

Entfernen von asbest- bzw. PAK-haltigen Oberflächenversiegelungen und Anstrichen auf metallischen Flächen unter Einsatz partikelbindender Paste.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519 Nr. 5.4.1.
- Einmalige unternehmensbezogene Mitteilung spätestens sieben Tage vor Aufnahme der Arbeiten gemäß TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und gesetzliche Unfallversicherung.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, einer Betriebsanweisung, eines Arbeitsplans sowie Unterweisung der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß TRGS 519 Nr. 5.
- Arbeitsausführung unter Beachtung der Betriebsanweisung durch fachkundige und in das Arbeitsverfahren eingewiesene Personen.

3 Arbeitsvorbereitung

Der Arbeitsbereich ist abzugrenzen und zu kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Nadelpistole (inkl. Druckluftversorgung)
- Modifizierte Zahnpachtel (Zahntiefe 6 mm, innere Zähne entfernt)
- Spachtel

¹ Detaillierte Informationen zum „Pasten-Verfahren“ enthält die Verfahrensbeschreibung (www.dguv.de/ifa, Webcode [m203491](#))

Material:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Paste: Mehrzweckfett NLGI-Klasse „0“ (z. B. Méguin GP0K-40Li)
- Geeigneter, sicher verschließbarer, gemäß TRGS 519 Nr. 9.3 (2) gekennzeichnete Behälter (z. B. Kunststoffeimer mit Deckel), ausreichend fester Kunststoff sack, saugfähiges Abdeckfließ und Aufkleber „Achtung, enthält Asbest“
- Klebeband
- Einweg-Reinigungstücher (Putzlappen)
- Wasser und mildes fettlösendes Reinigungsmittel (Spülmittel)
- Einweg-Schutzanzug
- Schutzhandschuhe
- Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2) ist für Störfälle vor Ort bereitzuhalten.

4 Arbeitsausführung

Vor Beginn der Arbeiten Einweg-Schutzanzug anlegen und Atemschutzmaske bereithalten.

Paste auftragen:

- Paste mithilfe des Zahnpachtels auf die zu bearbeitende Fläche auftragen, Auftragsdicke: 6 mm.
- Zahnpachtel senkrecht zur Fläche führen, um 6 mm Auftragsdicke zu gewährleisten.
- Bei Unebenheiten (Nietverbindungen, Schraubenköpfe, überlappende Bleche) ist darauf zu achten, dass ausreichend Paste aufgetragen wird.
- Bei Arbeiten auf horizontalen Flächen sind nicht zu bearbeitende Flächen und ggf. der Boden mit einer Bauplane oder saugfähigem Abdeckfließ abzudecken.
- Es dürfen nur kleine Teilflächen mit Paste bestrichen werden (Fließneigung der Paste).
- Werden vertikale Flächen bearbeitet, muss der Boden (Radius 0,5 m) abgedeckt werden.
- Bei vertikalen Flächen sind Teilflächen von unten nach oben zu bearbeiten.

Lösevorgang:

- Die Bearbeitung mit der Nadelpistole erfolgt in kreisenden Bewegungen.
- Den Lösefortschritt erkennt man an der Verfärbung der Paste (dunkelbraun bis schwarz).
- Bearbeitete Teilflächen kontrollieren durch Abziehen der Paste mithilfe der Spachtel.

- Ist eine optische Prüfung nicht möglich, muss die Fläche zusätzlich mit einem Putzlappen gereinigt werden.
- Muss nachgearbeitet werden, ist erneut Paste aufzutragen; bereits benutzte Paste kann bis zu dreimal verwendet werden.
- Anschließend Flächen mit der Nadelpistole weiter bearbeiten.
- Diese Schritte werden so lange wiederholt, bis die gesamte Fläche von Beschichtungs- bzw. Farbresten befreit ist.

Reinigung:

- Nach Abschluss der Arbeiten sind die Werkzeuge und die bearbeitete Fläche gründlich zu reinigen.
- Nadelpistole eventuell auch zwischen den Arbeitsgängen reinigen; Herstellerangaben beachten.
- Die grobe Reinigung erfolgt mit Einweg-Reinigungstüchern.
- Die Feinreinigung ist unter Verwendung eines in Wasser getränkten Einweg-Reinigungstuches und einem milden fettlösenden Reinigungsmittel durchzuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass kein Wasser oder Reinigungsmittel in den Boden eindringt bzw. auf anderem Wege in die Umwelt gelangt.
- Arbeitsbereich freigeben.

5 Entsorgung

- Asbestkontaminiertes Reinigungswasser ist wie Abwasser zu entsorgen.
- Asbesthaltige oder asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft und gemäß den länderspezifischen Regelungen und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 13 zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss beim Arbeitsablauf von diesem Verfahren abgewichen werden, sind die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.